

Allgemeine Preisliste zur Gutachtenerstellung

(A) Bewertung von Pensionszusagen (Steuerbilanz, HGB, IAS/IFRS, Abfindungswert)

(A1) Pensionsgutachten nach § 6a EStG

Das Honorar berechnet sich nach der Formel:

192 € multipliziert mit der Wurzel aus der Anzahl der Zusagen

- Die Kosten für das PSV-Kurztestat – falls benötigt – sind in diesem Honorar enthalten.
- Das Honorar ist unabhängig vom Schwierigkeitsgrad der Zusage, d. h. es fallen keine Erschwerniszuschläge an.
- Es spielt ferner keine Rolle, in wie viele Personenkreise der Bestand zerfällt, d. h. die genannte Formel wird nicht auf die einzelnen Personenkreise angewandt und dann addiert (was zu einem deutlich höheren Honorar führen könnte), sondern auf die Gesamtanzahl der Mitarbeiter einer Firma.
- Bei der erstmaligen Erstellung eines Gutachtens wird die Versorgungszusage von uns auf Stimmigkeit und Vollständigkeit überprüft, insbesondere auch daraufhin, ob sie den aktuellen steuerlichen Anforderungen genügt. Diese Überprüfung erzeugt keine Extrakosten.

(A2) Pensionsgutachten nach HGB

Das Honorar berechnet sich nach der unter (A1) genannten Formel. Wird das Gutachten nach § 6a EStG ebenfalls beauftragt, beträgt der Basisbetrag statt 192 € nur 144 €. Ist eine Extraberechnung für den Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB nötig (Regelfall), erhöht sich der Basisbetrag um 36 €.

Beispiel: Ein Einzelgutachten nach HGB, ohne gleichzeitige Beauftragung des Gutachtens nach § 6a EStG, würde 192 € (bzw. 228 €) kosten. Bei gleichzeitiger Beauftragung eines § 6a EStG-Gutachtens kostet es 144 € (bzw. 180 €).

(A3) Pensionsgutachten nach IAS/IFRS

Das Honorar berechnet sich nach der unter (A1) genannten Formel, wenn das Gutachten nach § 6a EStG ebenfalls beauftragt wurde. Andernfalls ist es mit einem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Beispiel: Ein Einzelgutachten nach IAS/IFRS für eine Zusage, ohne gleichzeitige Beauftragung des Gutachtens nach § 6a EStG, würde 288 € kosten. Bei gleichzeitiger Beauftragung eines § 6a EStG-Gutachtens kostet es 192 €.

(A4) Gutachten über den Abfindungswert

Das Honorar beträgt 192 € pro Person für eine der folgenden Berechnungen:

- Abfindungswert der Pensionszusage unter Zugrundelegung der zum Berechnungstichtag für die Steuerbilanz anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen und des in § 6a EStG vorgeschriebenen Rechnungszinses.
- Abfindungswert der Pensionszusage unter Zugrundelegung der zum Berechnungstichtag für die Handelsbilanz anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen und des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rechnungszinses.

Falls beide der o.g. Berechnungen benötigt werden, beträgt das Honorar pro Person 240 €.

(B) Bewertung von Jubiläumsverpflichtungen (Steuerbilanz, HGB, IAS/IFRS)

Das Honorar berechnet sich nach der Formel:

$$128 \text{ €} + (64 \text{ €} \text{ multipliziert mit der Wurzel aus der Personenanzahl})$$

Dieses Honorar deckt die Gutachtenkosten für die Steuer- und Handelsbilanz (alternativ nach HGB oder IAS/IFRS) ab.

(C) Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen (Steuerbilanz, HGB, IAS/IFRS)

Das Honorar berechnet sich nach der Formel:

$$128 \text{ €} + (96 \text{ € pro Person, 1. - 10. Person}) + (48 \text{ € pro Person, 11. - 50. Person})$$

Das Honorar für mehr als 50 Personen teilen wir auf Anfrage mit.

Dieses Honorar deckt die Gutachtenkosten für die Steuer- und Handelsbilanz (alternativ nach HGB oder IAS/IFRS) ab.

(D) Sonstige Gutachten

Auf Anfrage.

Die genannten Preise setzen eine **papierlosen Versand** der Gutachten als PDF-Dokument mit Unterschrift und Stempel voraus. Sollten gebundene Papierexemplare gewünscht werden, fällt dafür zusätzlich eine Gebühr von 5 % der Gutachtenkosten pro Exemplar an.